

Wichtige INFORMATION für die Anmeldung zum Schuljahr 2022/2023: Regelungen hinsichtlich Covid-Impfung in Abhängigkeit von der gewählten Ausbildungsrichtung

Vorgaben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Grundlage: KMS VI.6-BS9363.0/73/3 vom 27.01.2022

Stand: 31.01.2022

In Zusammenhang mit der vom Bundesgesetzgeber verabschiedeten einrichtungsbezogenen Impfpflicht gegen COVID-19 gilt für die Fachoberschulen in der Jahrgangsstufe 11 in Bayern Folgendes:

Nach § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 FOBO ist die fachpraktische Ausbildung in einer außerschulischen Einrichtung oder Schulwerkstätte abzuleisten. In außerschulischen Einrichtungen kann ggf. eine solche einrichtungsbezogene Impfpflicht greifen. Dies gilt insbesondere für die Einrichtungen im gesundheitlichen Bereich (- bitte beachten Sie im Einzelnen die Auflistung der von der Impfpflicht erfassten Einrichtungen in § 20a Abs. 1 S. 1 IfSG).

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und damit auch Praktikantinnen und Praktikanten, die in Einrichtungen gemäß § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 IfSG tätig sind, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens entweder einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder aber ein ärztliches Zeugnis darüber, dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können, vorzulegen. Der Geimpften- oder Genesenenstatus bemisst sich nach § 2 der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung.

Regelungen für das Schuljahr 2022/2023

a) Anmeldung zur Ausbildungsrichtung Gesundheit – hier gilt eine Impfpflicht

Für außerschulische Praktikumsbetriebe der Ausbildungsrichtung Gesundheit ist in der Regel davon auszugehen, dass die einrichtungsbezogene Impfpflicht gilt. Insofern ist die **Aufnahme an einer Fachoberschule in der Ausbildungsrichtung Gesundheit nur unter Vorlage eines entsprechenden Impf- oder Genesenennachweises, bzw. eines ärztlichen Zeugnisses darüber, dass Sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können, möglich.**

An der Beruflichen Oberschule Würzburg sind die **o.g. Nachweise bei der ebenfalls erforderlichen Vorlage aller weiteren Unterlagen sowie des Masernschutzes Ende Juni 2022** zu erbringen. Liegen die o.g. Nachweise zum Zeitpunkt im Juni noch nicht vor, so kann die Aufnahme nach den Vorgaben des Staatsministeriums nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die geforderten Nachweise bis spätestens 12. September 2022 vorliegen.

Sofern Sie sich während der Anmeldefrist (07.03. bis 18.03.22) bewerben, erhalten Sie konkrete Angaben zu den Terminen für die Vorlage der Unterlagen Ende Juni mit einem Schreiben an Sie persönlich per Post (Post spätestens im Monat Mai 2022).

b) Anmeldung andere Ausbildungsrichtungen – hier gilt eine Impfempfehlung

Unabhängig von der Wahl der Ausbildungsrichtung ist in der gegenwärtigen Pandemie von einer rechtlichen Zulässigkeit einer allein auf das Hausrecht gestützten Impfpflicht auszugehen. Damit ist unter Umständen auch der Zugang zu Einrichtungen der praktischen Ausbildung außerhalb der einrichtungsbezogenen Impfpflicht für Ungeimpfte nicht möglich. **Eine Impfung gegen COVID-19 ist daher auch allen Schülerinnen und Schülern außerhalb der Ausbildungsrichtung Gesundheit dringend anzuraten.**

Wenn Schülerinnen und Schüler nicht bereit sind, sich impfen zu lassen, eine Impfung nicht aus gesundheitlichen Gründen ausgeschlossen ist und **der Zugang zum Praktikumsbetrieb aus o. g. Gründen nicht möglich ist, liegt es in der Verantwortung dieser Schülerinnen und Schüler, sich selbst alternative**

Praxiseinsatzstellen zu suchen, welche auch Ungeimpften Zutritt gewähren. Diesen Schülerinnen und Schülern ist eine angemessene Frist von mindestens vier Wochen einzuräumen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, eine Einrichtung der fachpraktischen Ausbildung zu finden, die von der Vorlage eines Impfnachweises absieht. Die Schule wiederum kann die Zustimmung zur (Wieder-)Aufnahme der fachpraktischen Ausbildung verweigern, sofern die neue (von der Schülerin oder dem Schüler vorgeschlagene) Einrichtung aus organisatorischen Gründen (z. B. bei außerordentlich großer Entfernung zum Standort der Schule und somit fehlender Möglichkeit der Praxisbegleitung) nicht mit einem ordnungsgemäßen Schulbetrieb vereinbar ist. In jedem Fall sind versäumte Praktikumszeiten nachzuholen. Ein Praktikum auf Distanz wird in diesen Fällen nicht angeboten.

Wird der Schule gegenüber nicht innerhalb der Frist von mindestens vier Wochen eine geeignete, alternative Praktikumsstelle benannt, sind die Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 S. 3, Abs. 4 FOBOSt zu beachten: § 13 Abs. 4 FOBOSt stellt klar, dass das Schulverhältnis als beendet gilt, falls ein Schüler dauerhaft gehindert ist, die fachpraktische Ausbildung abzuleisten. Aus dieser Vorschrift folgt eine generelle Verknüpfung des Schulverhältnisses mit der fachpraktischen Tätigkeit.

3. Ergänzende Hinweise

Bitte beachten Sie, dass ein fehlender Impfnachweis allein zu Lasten der betreffenden Schülerinnen und des betreffenden Schülers geht.

Des Weiteren gelten in außerschulischen Einrichtungen für dort Beschäftigte die Nachweisverpflichtungen des § 28b Abs. 1, 2 IfSG (sog. 3G-Regelung bzw. Testerfordernis unabhängig vom Impfstatus in bestimmten Einrichtungen im Gesundheitsbereich, vgl. die Auflistung in § 23 Abs. 3 S. 1, § 36 Abs. 1 Nr. 2-7 IfSG). Entsprechende Testnachweise sind insbesondere dann zu erbringen, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht gegen COVID-19 geimpft bzw. eine Impfung aus gesundheitlichen Gründen ausgeschlossen ist.

Die einrichtungsbezogene Impfpflicht gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2022. Die diesbezüglichen schulrechtlichen Folgen gelten somit ebenfalls nur für das Schuljahr 2022/2023 bzw. bis zum 31.12.2022, sofern die Impfpflicht darüber hinaus nicht verlängert werden sollte.